

Operation als „feindseliger Angriff“

Operiert ein Arzt einen Patienten nicht in Heilungsabsicht, sondern in erster Linie aus Eigeninteresse, kann er sich nicht nur einer vorsätzlichen gefährlichen Körperverletzung, sondern auch eines vorsätzlichen tätlichen Angriffs auf die körperliche Unversehrtheit schuldig machen.

von Ulrich Smentkowski

Unter bestimmten Voraussetzungen kann auch ein ärztlicher Eingriff ein vorsätzlicher, rechtswidriger tätlicher Angriff im Sinne von § 1 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über die Entschädigung für Opfer von Gewalttaten (Opferentschädigungsgesetz – OEG) sein. Das hat das Bundessozialgericht (BSG) in Kassel entschieden (Urteil vom 29.04.2010 – B 9 VG I/09 R -, MedR (2011) 29: 456 – 461).

Der Entscheidung, mit dem die Revision des Beklagten gegen ein in der Vorinstanz ergangenes Urteil des Landessozialgerichts Essen zurückgewiesen wurde, lag folgender Sachverhalt zugrunde: Wegen an seiner Patientin vorgenommener kosmetischer Eingriffe mit Fettabsaugung war der behandelnde Gynäkologe wegen vorsätzlicher gefährlicher Körperverletzung gemäß §§ 223 Abs. 1, 224 Abs. 1 Nr. 5 StGB zu einer Freiheitsstrafe verurteilt worden.

Das zuständige Versorgungsamt beschied den von der geschädigten Patientin gestellten Antrag auf Versorgung nach den Bestimmungen des OEG und des Bundesversorgungsgesetzes (BVG) abschlägig mit der Begründung, der ärztliche Behandlungsfehler, der zur strafrechtlichen Verurteilung des Arztes führte, sei vom Schutzzweck des OEG nicht erfasst, weil es bei ärztlicher Fehlbehandlung an einer feindseligen Tendenz im Sinne des OEG fehle. Dieses Gesetz bezwecke ausschließlich die Entschädigung von Kriminalitätsopfern.

Nachdem auch der gegen diesen Bescheid gerichtete Widerspruch der Patientin zurückgewiesen worden war, erhob diese Klage vor dem zuständigen Sozialgericht. Mit dessen Urteil vom 21.02.2006 wurde das Land Nordrhein-Westfalen verurteilt, die bei der Klägerin vorliegende Gesundheitsstörung als durch ein schädigendes Ereignis im Sinne von § 1 Abs. 1 S. 1 OEG hervorgerufene gesundheitliche Schädigung anzuerkennen.

Die dagegen eingelegte Berufung wies das Landessozialgericht mit Urteil vom 21.05.2008 zurück. Der nach Eingliederung der Versorgungsämter in die allgemeine Landesverwaltung jetzt zuständige Landschaftsverband Rheinland erwirkte dagegen die Zulassung der Revision, die – wie eingangs gesagt – nun vom Bundessozialgericht zurückgewiesen wurde (wegen des Sachverhalts vgl. Günter, MedR (2011) 29: 456 – 461).

Zur Begründung stellte das BSG fest, die Vorinstanzen hätten zutreffend erkannt, dass der Klägerin nach den Umständen des Falles gemäß § 1 Abs. 1 S. 1 OEG ein Anspruch auf Feststellung der Gesundheitsstörungen zustehe, die Folgen der durch den Gynäkologen vorgenommenen Schönheitsoperationen sind. In Erweiterung seiner bisherigen Rechtsprechung sei ein ärztlicher Eingriff unter bestimmten Voraussetzungen als vorsätzlicher, rechtswidriger tätlicher Angriff im Sinne des OEG zu werten.

Zur Begründung stellte das BSG fest, die Vorinstanzen hätten zutreffend erkannt, dass der Klägerin nach den Umständen des Falles gemäß § 1 Abs. 1 S. 1 OEG ein Anspruch auf Feststellung der Gesundheitsstörungen zustehe, die Folgen der durch den Gynäkologen vorgenommenen Schönheitsoperationen sind. In Erweiterung seiner bisherigen Rechtsprechung sei ein ärztlicher Eingriff unter bestimmten Voraussetzungen als vorsätzlicher, rechtswidriger tätlicher Angriff im Sinne des OEG zu werten.

Risiken bewusst verschwiegen

Grundvoraussetzung hierfür sei, dass der Eingriff als vorsätzliche Körperverletzung strafbar sei. Diese Voraussetzung erfülle nach der einschlägigen Rechtsprechung der Strafgerichte tatbestandlich jeder ärztliche Eingriff, in den der Patient nicht nach ordnungsgemäßer Aufklärung rechtswirksam eingewilligt habe. Aufklärungsmängel könnten eine Strafbarkeit des Arztes jedoch nur begründen, wenn der Patient bei ordnungsgemäßer Aufklärung nicht in den Eingriff eingewilligt hätte. Zudem könne sich eine Einschränkung der Strafbarkeit nach dem Schutzzweck ergeben, wenn sich ein Risiko realisiere, das nicht in den Schutzbereich der verletzten Aufklärungspflicht fällt, etwa wenn nur nicht auf Behandlungsalternativen hingewiesen, ansonsten aber eine Grundaufklärung über Art und Schweregrad des Eingriffs unter Nennung der schwerstmöglichen Beeinträchtigung erteilt wurde.

Weil ärztliche Eingriffe grundsätzlich in der Absicht zu heilen vorgenommen werden und nicht, um in feindseliger Willensrich-

tung unmittelbar auf die körperliche Unversehrtheit des Patienten einzuwirken, seien durchaus Fälle denkbar, in denen vorsätzliche Aufklärungsmängel zwar zu einer strafbaren vorsätzlichen Körperverletzung führen, es wegen vorhandener Heilungsabsicht aber nicht gerechtfertigt sei, den ärztlichen Eingriff als eine feindselige Angriffshandlung zu bewerten. Neben der Strafbarkeit als Vorsatztat müssten deshalb weitere Voraussetzungen hinzukommen, bei deren Vorliegen der ärztliche Eingriff die Grenze zur Gewalttat, also zum vorsätzlichen, rechtswidrigen tätlichen Angriff überschreite. Dies sei nach Auffassung des erkennenden Senats der Fall, wenn der Eingriff objektiv in keiner Weise dem Wohl des Patienten diene. Davon würden auch die Fälle reiner Schönheitsoperationen erfasst, in denen ohne jede medizinische Indikation allein den Schönheitsvorstellungen des Patienten dienende Eingriffe vorgenommen werden.

Gemessen an diesen Kriterien seien die vom Gynäkologen durchgeführten kosmetischen Operationen nicht nur als strafbare vorsätzliche gefährliche Körperverletzungen, sondern auch als vorsätzliche, rechtswidrige tätliche Angriffe auf die körperliche Unversehrtheit der Klägerin anzusehen. Das Landessozialgericht habe dazu nämlich festgestellt, dass die Klägerin im Zeitpunkt der Operationen an erheblichem Übergewicht, Koronarinsuffizienz, Bluthochdruck, Lungeninsuffizienz, insulinpflichtigem Diabetes mellitus sowie an einer Darmerkrankung gelitten habe. Obwohl sie den Gynäkologen hierauf aufmerksam gemacht habe, habe dieser sie vor den Eingriffen bewusst nicht darauf hingewiesen, dass bei ihr mit einem erheblichen Gesundheitsrisiko und sogar mit dem Tod zu rechnen war.

Die notwendige Aufklärung habe der Gynäkologe aus finanziellen Motiven unterlassen, weil ihm klar gewesen sei, dass die Klägerin bei ordnungsgemäßer Aufklärung von den Operationen abgesehen hätte. Darüber hinaus habe er die Klägerin über seine Befähigung getäuscht, die Eingriffe fachgerecht vornehmen zu können.

Ulrich Smentkowski ist Leiter der Geschäftsstelle der Gutachterkommission für ärztliche Behandlungsfehler bei der Ärztekammer Nordrhein.